

Verfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung

der Stadt Leinfelden-Echterdingen über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 06.04.2020 (Duldungsverfügung hinsichtlich des Betretens der städtischen Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte durch von der Stadt Leinfelden-Echterdingen beauftragte Personen)

sowie

der Stadt Leinfelden-Echterdingen über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 20.04.2020 (Betretungsverbot für städtische Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte durch externe Personen):

1. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Leinfelden-Echterdingen zur Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 06.04.2020 und 20.04.2020 werden ab 03.06.2020 aufgehoben.
2. Diese Verfügung gilt an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.

Begründung:

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 17.03.2020 in der Fassung vom 26.05.2020 lässt im privaten Raum das Zusammenkommen von zehn Personen zu, weshalb ein Besuchs- und Betretungsverbot in den städtischen Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften sowie eine Kontrolle der Einhaltung des Besuchsverbots durch von der Stadt Leinfelden-Echterdingen beauftragten Personen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus nicht mehr erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen, Marktplatz 1, 70771 Leinfelden-Echterdingen erhoben werden.

Leinfelden-Echterdingen, den 28.05.2020

Bürger- und Ordnungsamt
Albrecht